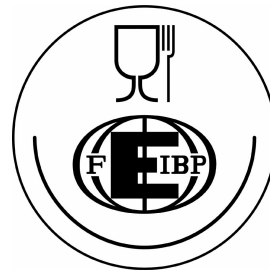


# Das System und die praktische Anwendung

## Professionelle Hygiene-Bürsten

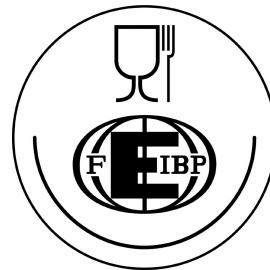


### Das System

1. Die PHB-Charta wurde von der F.E.I.B.P. erstellt und von ihren Mitgliedern genehmigt und enthält die Definition für professionelle Hygiene-Bürstenwaren.
2. Die Charta wird in Englisch herausgegeben, jedoch können Übersetzungen, wenn erforderlich, angefertigt werden.
3. Firmen, die Bürstenwaren herstellen, welche die Anforderungen der Charta erfüllen, erhalten eine Berechtigungsnummer, die bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach Erteilung, gültig ist. Beispiel: Eine Firma, die im April 2001 registriert wurde, hat eine Verlängerung der Registrierung bis Ende Dezember 2003 zu beantragen. Es liegt in der Verantwortung des Generalsekretärs der F.E.I.B.P. registrierten Firmen den Ablauf ihrer Registrierung mit einer dreimonatigen Frist mitzuteilen. Eine Firma muss bestätigen, ob sie eine Verlängerung um weitere drei Jahre wünscht oder nicht.
4. Die Berechtigung erlaubt die Verwendung eines speziellen PHB-Logos .
5. Das PHB-Logo darf nur für Produkte, die der PHB-Charta entsprechen und von der registrierten Firma hergestellt wurden, verwendet werden.
6. Das PHB-Logo darf in schriftlichen Produktinformationen verwendet werden. Sollten in den Produktinformationen auch Produkte genannt werden, die der PHB-Charta nicht entsprechen, so müssen diejenigen Produkte deutlich gekennzeichnet sein.
7. Das PHB-Logo darf für Werbeunterlagen verwendet werden, die sich auf PHB Produkte beziehen. Sollten in den Werbeunterlagen auch Bezug auf Produkte genommen werden, die der PHB-Charta nicht entsprechen, so müssen diejenigen Produkte deutlich gekennzeichnet sein.
8. Das PHB-Komitee besitzt die Ermächtigung eine Registrierung zurückzuziehen und eine Erklärung zu verlangen, wenn eine Beschwerde vorgetragen wurde und der Nachweis der Inkonformität mit der Charta besteht.
9. Alle Antragsteller haben ein Dokument zu unterzeichnen (Antragsformular), dass sie die Regeln der PHB-Charta anerkennen und bestätigen, dass ihre Produkte mit den Festlegungen der Charta und der PHB-Definition übereinstimmen.

# Das System und die praktische Anwendung

## Professionelle Hygiene-Bürsten



### Praktische Anwendung

10. Firmen, die an dem PHB-Übereinkommen interessiert sind, müssen einen Antrag an ihren nationalen Verband stellen, oder wenn keiner existiert, direkt an die F.E.I.B.P.
11. Die nationalen Verbände, als Mitglied der F.E.I.B.P., sind autorisiert:
  - 11.1. Anträge entgegenzunehmen und ein Duplikat des Antrages an das F.E.I.B.P.- Sekretariat zu senden, so dass eine zentrale Datenbank eingerichtet werden kann.
  - 11.2. die Anträge zu prüfen und einen Bericht zur Weiterleitung an das PHB-Komitee der F.E.I.B.P. zu erstellen. Wenn die Berichte positiv sind, werden sie zur Begutachtung an das PHB-Komitee der F.E.I.B.P. gegeben. Wenn der Antrag vom PHB-Komitee genehmigt wurde, erhält die Firma eine Berechtigung der F.E.I.B.P. und darf das PHB-Logo verwenden.
12. Die beantragende Firma wird aufgefordert eine Bestätigung zu unterzeichnen, dass sie die Regeln der PHB-Charta anerkennt und ihre Hygiene-Produkte den Festlegungen der Charta und der PHB-Definition entsprechen.
13. Der Antrag zur Registrierung unter der Charta „Professionelle Hygiene-Bürsten“ steht allen Mitgliedern der nationalen Verbände, die in der F.E.I.B.P. zusammengeschlossen sind, offen, soweit sie die PHB-Charta erfüllen. Alle anderen Firmen die Produkte entsprechend der Hygiene-Charta herstellen und keine Mitglieder der Verbände sind, können ebenfalls das Logo beantragen. Anträge müssen zusammen mit den entsprechenden Gebühren eingereicht werden. Diese betragen für Antragsteller als Mitglied eines nationalen Verbandes, der der F.E.I.B.P. angeschlossen ist, 400 € für den Erstantrag und 150 € in den Folgejahren. Für Anträge von Firmen, die nicht einem nationalen Verband angehören, der der F.E.I.B.P. angeschlossen ist, betragen die Gebühren für den Erstantrag 400 € zusätzlich dem normalerweise zahlbaren F.E.I.B.P.-Beitrag für ein Europäisches Land ohne nationalem Verband und 150 € für die Folgejahre zusätzlich dem normalerweise zahlbaren F.E.I.B.P.-Beitrag für ein Europäisches Land ohne nationalem Verband. Alle Gebühren werden jährlich von der F.E.I.B.P. überprüft und alle registrierten Firmen werden über Gebührenänderungen informiert.
14. Die Berechtigung gilt für professionelle Hygiene-Bürstenwaren und gilt bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Registrierung.
15. Die Ermächtigungen und Pflichten des PHB-Komitees sind in einem separaten Dokument mit dem Titel „PHB-Komitee“ niedergelegt.